

Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen obliegt gemäß §§ 75 Abs. 1, 73 Abs. 2 SGB V die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung. Laut den Regelungen des § 105 Abs. 1 SGB V haben sie entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. § 105 Abs. 1a S. 6 SGB V eröffnet den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zudem die Möglichkeit, bis zu 0,2 % der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Bildung eines Strukturfonds zur Verfügung zu stellen. Die Krankenkassen werden durch § 105 Abs. 1a S. 2, 7 SGB V verpflichtet, einen Betrag in gleicher Höhe an den Strukturfonds zu entrichten und sich somit an den Kosten der Sicherstellung zu beteiligen.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2022 entschied die Vertreterversammlung der KZVS, einen solchen Strukturfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2023 einzurichten und hierfür bis zu 0,2 % der vereinbarten Gesamtvergütungen zur Verfügung zu stellen. Entsprechend den Regelungen des HVM bestimmt der Vorstand der KZVS die konkrete Höhe des Anteils an der Gesamtvergütung innerhalb des bestehenden Rahmens.

Mit dieser Förderrichtlinie werden Festlegungen zu möglichen Fördermaßnahmen, zum Verfahren der Verteilung der Mittel des Strukturfonds sowie bestehenden Rechenschaftspflichten getroffen.

§ 1

Zuständigkeit und Berichtspflichten

- (1) Über die Mittelvergabe entscheidet grundsätzlich der Vorstand der KZVS auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie. Der Vorstand der KZVS informiert den EBK fortlaufend über die geplanten Maßnahmen und stellt bei Einzelprojekten, deren finanzieller Aufwand höher als 10.000,-- EUR liegt, das Einvernehmen mit dem EBK her. Bei Einzelprojekten, deren Kosten über 50.000,-- EUR liegen, ist das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung herzustellen. Außerdem wird der Vertreterversammlung jährlich über die getroffenen Maßnahmen und die verwendeten Mittel berichtet.
- (2) Der Vorstand der KZVS legt durch Beschluss fest, welche Maßnahmen im laufenden Jahr gefördert werden sollen und gibt diese Entscheidungen zeitnah in den Vorstands-Informationen sowie auf der Website [zahnaerzte-in-sachsen](http://zahnaerzte-in-sachsen.de) bekannt. Der Vorstand der KZVS kann, soweit ein Bedarf hierfür besteht, nach pflichtgemäßem Ermessen im laufenden Förderjahr seine Entscheidung nach Satz 1 anpassen. Die Änderungen sind entsprechend Satz 1 bekannt zu machen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Als Fördermaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Förderung des Betriebs einer Stelle für die Versorgungssicherheit bei der KZVS
- Marketingmaßnahmen (Internetseite, Flyer, Stand auf Berufsmessen, usw.)
- Vergabe von Stipendien
- Zuschüsse zu curricularen Weiterbildungen und akademischen Ausbildungen in einzelnen Fachbereichen, in denen Versorgungsengpässe drohen
- Veranstaltungen und Projekte, die zur Vernetzung von Praxisabgebern mit Studierenden, Assistenz Zahnärzten und angestellten Zahnärzten bzw. zu einer Förderung der Aufnahme einer Tätigkeit der angesprochenen Zielgruppen im vertragszahnärztlichen Bereich im Freistaat Sachsen beitragen

Soweit die nachfolgend benannten Tätigkeiten in unterversorgten bzw. von Unterversorgung bedrohten Regionen oder in Regionen stattfinden, in denen zukünftig eine deutliche Verschlechterung der Versorgungslage zu erwarten ist, können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- finanzielle Unterstützung bei Famulaturen
 - Förderung von Neuniederlassungen, Praxisübernahmen und Gründungen von Zweigpraxen, inklusive Zuschüsse zu Investitionskosten
 - Zuschüsse für Assistenten zur Ableistung der Vorbereitungszeit
 - Zuschüsse für Weiterbildungsassistenten zur Ableistung der Weiterbildungszeit
 - Zuschüsse für Hospitationen
 - Zuschläge für Zahnarztpraxen bei Ausbildung von Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten
- (2) Der Vorstand der KZVS kann auch weitere Maßnahmen, die dem Sinn und Zweck des § 105 Abs. 1a SGB V entsprechen, fördern.
- (3) Die geförderten Maßnahmen sind auf Tätigkeiten im Freistaat Sachsen begrenzt. Eine Förderung von Studierenden, die an einer Hochschule außerhalb Sachsens immatrikuliert sind, ist möglich. In geeignete Maßnahmen können auch Zahnärzte aus anderen Bundesländern einbezogen werden mit dem Ziel, diese für eine vertragszahnärztliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen zu gewinnen. Eine Absolvierung von curricularen Weiterbildungen und akademischen Ausbildungen kann auch außerhalb Sachsens erfolgen.

§ 3

Verfahren der Förderung

- (1) Die Förderung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Pkt. 1, 2 und 5 erfolgt von Amts wegen. Die Förderung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Pkt. 3 und 4 sowie Satz 2 Pkt. und 1 – 7 erfolgt auf Antrag.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie entscheidet der Vorstand der KZVS, ob eine Förderung von Amts wegen erfolgt oder einen entsprechenden Antrag gem. § 5 erfordert.
- (3) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4

Fördermaßnahmen von Amts wegen

Soweit Fördermaßnahmen von Amts wegen erfolgen, entscheidet der Vorstand der KZVS auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Kenntnisse über die Fördermöglichkeit der konkreten Maßnahme. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

§ 5 Fördermaßnahmen auf Antrag

- (1) Die Bewilligung von Mitteln aus dem Strukturfonds bei Maßnahmen, die nicht von Amts wegen erfolgen, setzt einen Antrag des Förderberechtigten voraus.
- (2) Der Antrag ist elektronisch unter Verwendung der auf der Website *zahnaerzte-in-sachsen* bereitgestellten Antragsformulare zu stellen. Die für die Entscheidung gegebenenfalls notwendigen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Der Vorstand der KZVS entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei ein Antrag erst dann Berücksichtigung findet, wenn er vollständig, inklusive der beizufügenden Unterlagen vorliegt. Der Vorstand der KZVS hat bei nicht vollständigen Anträgen auf deren Vervollständigung hinzuwirken. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit der Zweck der Fördermaßnahme dies notwendig macht oder sie erforderlich sind, um die Erfüllung der Fördervoraussetzungen sicherzustellen.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel im Förderjahr bei Antragstellung bereits erschöpft, ist der Antrag auf Förderung abzulehnen. Können von mehreren zeitgleich eingehenden Anträgen aufgrund Erschöpfung der Mittel des Strukturfonds im Förderjahr nicht alle bewilligt werden, entscheidet der Vorstand der KZVS nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu bewilligenden Anträge.
- (5) Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben, haben die Förderberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die für den Strukturfonds bereitgestellten Mittel sind vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu verwenden. Der Vorstand der KZVS erstellt jährlich einen auf der Website *zahnaerzte-in-sachsen* zu veröffentlichenden Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds.
- (2) Die Planung der Mittel des Strukturfonds ist an dem voraussichtlichen Bedarf im Förderjahr auszurichten. Nicht verbrauchte Mittel des Strukturfonds werden auf das Folgejahr übertragen und sind bei der Mittelplanung zu berücksichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 14. Februar 2023



Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender



Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Stellv. Vorstandsvorsitzende